Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 76 (1984)

Heft: 6

Artikel: Geschichte des Mutterschaftsschutzes in der Schweiz : 120 Jahre für

ein mageres Ergebnis

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-355193

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

120 Jahre für ein mageres Ergebnis

- 1864 Als erster europäischer Staat setzt der Kanton Glarus einen sechswöchigen Arbeitsunterbruch bei Niederkunft durch.
- 1875 Das erste eidgenössische Fabrikgesetz schreibt ein Arbeitsverbot von insgesamt 10 Wochen vor.
- 1877 Unter dem Druck der Arbeitgeber wird das Fabrikgesetz bereits revidiert: der Arbeitsunterbruch wird auf 8 Wochen beschränkt, wovon mindestens 6 nach der Niederkunft.
- 1890 Der Artikel 34bis der Bundesverfassung gibt dem Bund das Mandat, über die Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einzurichten. Bereits in der Vorbereitungsphase wird davon ausgegangen, dass die Krankenversicherung auch gewisse Leistungen bei Mutterschaft erbringen soll.
- 1900 Die Lex Forrer wird in einer Volksabstimmung verworfen. Sie sah ein Versicherungsobligatorium für Lohnbezüger bis zu einem bestimmten. Betrag vor. Für Wöchnerinnen waren ein Lohnersatz während 6 Wochen und die Vergütung der Kosten der Niederkunft vorgesehen.
- 1904 Gemäss einem Bericht der Fabrikinspektoren wird das gesetzliche Arbeitsverbot oft nicht eingehalten; die Frauen, die im Stundenoder Tageslohn bezahlt werden, können sich den Arbeitsunterbruch nicht leisten. Der Bund Schweizerischer Frauenvereine, unterstützt von den Arbeiterinnenvereinen, verlangt für Fabrikarbeiterinnen den Lohnersatz bei Niederkunft.
- 1911 Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG) tritt in Kraft. Es sieht bei Mutterschaft die gleichen Leistungen wie bei Krankheit vor. Die für Taggeld versicherten Frauen haben einen Anspruch auf Lohnersatz während mindestens 6 Wochen, das heisst während der Dauer des obligatorischen Arbeitsunterbruchs.
- 1914 Eine weitere Revision des Fabrikgesetzes schafft den obligatorischen Arbeitsunterbruch vor der Niederkunft ab. Dafür bekommen alle schwangeren Frauen neu die Möglichkeit, auf einfache Meldung hin ihren Arbeitsplatz vorübergehend zu verlassen, sowie einen Kündigungsschutz während 8 Wochen.
- 1919 Die 1. Internationale Arbeitskonferenz von Washington arbeitet ein Übereinkommen aus, das den teilnehmenden Staaten zur Ratifikation unterbreitet wird. Darin werden eine 6wöchige Schonzeit nach der Niederkunft, das Recht auf einen ebenso langen Arbeitsunterbruch vor der Niederkunft, das Kündigungsverbot während der Abwesenheit der Frau vom Arbeitsplatz, sowie das Recht auf unentgeltliche Behandlung durch Arzt und Hebamme gefordert.
- 1920 Die Schweiz ratifiziert das Abkommen nicht, dafür setzt der Bundesrat eine Expertenkommission zur Prüfung der Frage ein. Es

wird ein erster Entwurf einer eigenständigen Mutterschaftsversicherung geschaffen; aber im Hinblick darauf, dass die Vorbereitung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung Priorität hat, wird dieser Entwurf zurückgestellt.

1922 Unter dem Vorwand, eine Mutterschaftsversicherung sei in Vorbereitung, widersetzt sich die Schweiz der von der 4. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf vorgeschlagenen Ausdehnung der Washingtoner Beschlüsse auf die Lohnarbeiterinnen der Landwirtschaft.

1945 Der Gegenvorschlag zu einer Initiative der Schweizerischen Konservativen Volkspartei wird von einer Mehrheit der Stimmbürger (70%) angenommen. Damit ist der Art. 34quinquies der Bundesverfassung verabschiedet, der namentlich die Einrichtung der Mutterschaftsversicherung durch den Gesetzgeber vorsieht. Der Text sieht die Möglichkeit vor, den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch zu erklären; der Bundesrat erhält die Kompetenz, auch Personen, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen können, zu Beiträgen zu verpflichten. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden. Dieses Mandat wurde bis heute nicht voll erfüllt.

1946 Eine Expertenkommission des Bundesrates unterbreitet einen Gesetzesentwurf zur Einrichtung einer freiwilligen, unabhängigen Mutterschaftsversicherung, die einige Solidaritäts-Elemente auf-

weist (Beiträge der Männer und der öffentlichen Hand).

1947 Dieser Entwurf wird in die Vorbereitungsarbeiten für eine neue

Regelung der Krankenversicherung eingeschlossen.

1954 Die Kommission unterbreitet einen neuen Vorschlag einer teilweise obligatorischen Mutterschaftsversicherung. Das Obligatorium beschränkt sich auf medizinische und medikamentöse Leistungen und auf Frauen zwischen 19 und 50 Jahren, deren Einkommen und Vermögen unter einem bestimmten Betrag liegt. Dieser Vorschlag ist auf die Initiative der weiblichen Kommissionsmitglieder und der Frauenverbände zurückzuführen. Die Vernehmlassung bringt grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zutage und die Revision wird einmal mehr zurückgestellt.

1964 Das KUVG wird teilrevidiert, aber von einer unabhängigen Mutterschaftsversicherung ist nicht mehr die Rede. Die Behörden sind der Meinung, dass sie weiterhin ein integrierter Bestandteil des KUVG bleiben soll. Im wesentlichen führt diese Teilrevision die heutige Regelung bezüglich der Leistungen bei Mutterschaft ein.

Die mit der Reform der Krankenversicherung beauftragte Expertenkommission schlägt bei Mutterschaft ein Taggeld während 12 Wochen vor, wovon mindestens 6 Wochen nach der Niederkunft (Flimser-Modell). Dieses Modell überlebt die Vernehmlassung nicht.

1974 Die SPS-Initiative für eine soziale Krankenversicherung und der bundesrätliche Gegenvorschlag werden vom Volk verworfen. Die Initiative sah ein allgemeines Versicherungsobligatorium für Mutterschaft und für ein Taggeld von 80 Prozent der Lohnsumme vor. Die Vorlage scheitert an der Unmöglichkeit, 2×Ja zu stimmen.

1975 Die Kommission des Nationalrates fordert den Bundesrat auf zu überprüfen, ob der Mutterschaftsurlaub verlängert und ein wirksamer Kündigungsschutz während der ganzen Schwangerschaft

eingerichtet werden kann.

1976 In einem Postulat fordert die SP-Fraktion den Ausgleich des Einkommensverlustes der Lohnbezügerin (oder des Lohnbezügers), die ihre berufliche Tätigkeit unterbricht, um sich während des ersten Jahres dem Kinde zu widmen.

1977 Parlamentarische Vorstösse (CVP Luzern, PSA Tessin) für einen Kündigungsschutz während der ganzen Schwangerschaft, für Lohnersatz an erwerbstätige Mütter und die Vergütung der Kosten

von Schwangerschaft und Niederkunft.

Die Einzelinitiative zur Familienpolitik (Nationalrätin Gabrielle Nanchen) sieht die Vergütung aller durch Schwangerschaft und Niederkunft verursachten Kosten vor; einen 16wöchigen Mutterschaftsurlaub, Lohnersatz von 80 Prozent während des Mutterschaftsurlaubes und einen 9monatigen Elternurlaub; Schutz vor Kündigung während der ganzen Dauer der Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubs und des Elternurlaubs; berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen für Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben. Alle parlamentarischen Vorstösse sehen eine obligatorische Versicherung und eine solidarische Finanzierung vor.

1978 Der Nationalrat behandelt die Vorstösse: die Motionen der CVP und des PSA werden in Postulate umgewandelt. Am 31. Oktober wird die Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» gemeinsam von der Frauenbefreiungsbewegung, der OFRA, der Frauenkommission des SGB, den Frauen für Frieden und Fortschritt, der Sozialdemokratischen Partei, der Schweizerischen Arbeiterpartei, den Progressiven Organisationen der Schweiz (POCH), der Revolutionären Marxistischen Liga, dem Partito Socialista Autonomo und der Schweizerischen Gesellschaft für ein soziales Gesundheitswesen lanciert.

1979 Der Nationalrat stellt die Beratung über die Einzelinitiative Nanchen zurück, weil deren Vorschläge jenen der Volksinitiative ähn-

lich sind.

1980 Die Volksinitiative für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft wird mit 143 000 gültigen Unterschriften im Januar 1980 eingereicht.

1981 Der Nationalrat publiziert einen neuen Entwurf für eine Teilrevision der Krankenversicherung, die unter anderem eine Erweite-

rung der Leistungen bei Mutterschaft vorsieht. Der Mutterschaftsurlaub würde von 10 auf 16 Wochen ausgedehnt, aber die Mutterschaftsversicherung würde freiwillig bleiben. Es ist kein Elternurlaub vorgesehen.

1982 Der Bundesrat gibt im November seine Botschaft zur Initiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» heraus. Er schlägt die Ablehnung der Initiative vor, ohne einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Hingegen stellt er den Entwurf zur Revision des KUVG als realistische und ausreichende Alternative dar. Obwohl in diesem Zusammenhang noch nichts gesichert ist, wird in der Botschaft dieser Revisionsentwurf auf die gleiche Stufe gestellt wie die Initiative, wobei dem Revisionsentwurf der Vorzug gegeben wird. Eine nationalrätliche Kommission beginnt mit den Beratungen des Entwurfs.

1983 Der Nationalrat fegt im März die Initiative mit 88 gegen 40 Stimmen vom Tisch. Einzig die Vertreter der Linken unterstützen die Initiative. Für alle bürgerlichen Parteien ist die Initiative zu teuer, vor allem wegen des Elternurlaubs. Der Ständerat lehnt im September die Initiative ebenfalls mit 27 (bürgerlichen) gegen 7 (sozialdemokratischen) Stimmen ab. Die Mehrheit zieht es vor, auf die KUVG-Revision zu setzen.

1984 Während der zweiten Lesung blockieren schwere Meinungsverschiedenheiten die Arbeiten der nationalrätlichen Kommission, die sich mit der Prüfung des KUVG-Revisionsentwurfes befasst. Ein Ausschuss wird beauftragt, einen Kompromiss auszuarbeiten und folgende Punkte vorzuziehen: Pflegekosten, Mutterschaft und Taggelder. Die Vorlage kann in der Herbstsession nicht fertig beraten werden.

1. und 2. Dezember 1984: Volksabstimmung über die Initiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft».